



Stadt Zürich

Stadt Zürich
Amt für Städtebau
Arealentwicklung &
Immobilienökonomie
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich

Beilage 3 zu GR Nr. 2024/419

T +41 44 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/hochbau

Privater Gestaltungsplan «Seebahn-Höfe»

Zürich - Aussersihl, Kreis 4, Kanton Zürich

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Erstellungs-/Druckdatum 11. Juli 2024



2/5

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Öffentliche Auflage	3
2	Zusammenstellung der Einwendungen	3
2.1	Erhalt der Siedlungen Kanzlei und Seebahn.....	3



3/5

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Der vorliegende «Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen» nimmt im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) in anonymisierter Form Stellung zu den während der öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. In Kapitel 2 wird begründet und erläutert, aus welchen Überlegungen eine Einwendung teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden kann.

1.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) fand während 60 Tagen vom 24. Juli bis zum 22. September 2023 statt. Während dieser Zeit konnte sich jede Person zur Vorlage äussern. Die Unterlagen konnten während der Auflage beim Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich, oder im Internet (www.stadt-zuerich.ch/hochbau) eingesehen werden. Die Publikation erfolgte am 19. Juli 2023 im Amtsblatt des Kantons Zürich und im städtischen Amtsblatt.

Innerhalb der Auflagefrist ging ein Einwendungsschreiben ein.

2 Zusammenstellung der Einwendungen

In diesem Kapitel werden alle Anträge zum privaten Gestaltungsplan «Seebahn-Höfe» behandelt. Die Anträge werden nachfolgend im Wortlaut abgedruckt. Gleichlautende Anträge werden gemeinsam behandelt.

Der Bericht ist in anonymisierter Form verfasst.

2.1 Erhalt der Siedlungen Kanzlei und Seebahn

Antrag: Es seien die Siedlungen der ABZ und der BEP zu erhalten und nicht abzubauen, da es sich um hochkarätige Schutzobjekte handelt, die sich baulich in einem einwandfreien Zustand befinden und den heutigen wohnlichen Bedürfnissen ohne Weiteres angepasst werden können.

Die Antragsteller hoffen, dass die hochkarätigen Schutzobjekte trotz Inventarentlassung erhalten bleiben. Die Genossenschaftssiedlungen Seebahnstrasse und Kanzlei sind rare Beispiele eines Zusammenwirkens überlegter Stadtplanung und des sozialen Wohnungsbaus der 1920er-Jahre und damit wichtige Zeitzeugen der Periode des Roten Zürichs und der Zürcher Sozialgeschichte. Die beiden Siedlungen gehören zu den grössten und besterhaltenen Wohnhöfen der Zwischenkriegszeit in Europa. Ein Abbruch ist auch aufgrund der grauen Energie bzw. aus Klimagründen nicht angebracht.

Entscheid: **Antrag nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Nach Vorliegen der Wettbewerbsresultate hat der Stadtrat der Stadt Zürich 2016 eine umfassende Abwägung aller öffentlicher und privater Belange durchgeführt und nach eingehender Beratung beschlossen, dass die beiden



Wohnüberbauungen Kanzlei (ABZ) und Seebahn (BEP) nicht unter Denkmalschutz gestellt und mit den Aussenräumen suspensiv bedingt aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte (Baudenkmalschutzinventar resp. Gartendenkmalschutzinventar der Stadt Zürich) entlassen werden. Zwei Blutbuchen und sechs Sommerlinden im Innenhof der ABZ-Überbauung Kanzlei wurden parallel dazu unter Schutz gestellt, während im Innenhof der BEP Überbauung Seebahn auf eine Unterschutzstellung der einzelnen Bäume verzichtet wurde, da es sich hier um kurzlebige Weichholzarten handelt. Gegen die Inventarentlassung rekurrierte der Zürcher Heimatschutz (ZVH) beim Baurekursgericht und beantragte, den Entscheid des Stadtrates aufzuheben. Diesen Rekurs wies das Baurekursgericht am 5. Mai 2017 ab. Am 8. Juni 2017 erhob der ZVH dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Diese Beschwerde wurde am 7. Juni 2018 vom Verwaltungsgericht ebenfalls abgewiesen. Beide kantonalen Gerichte haben sich eingehend mit den öffentlichen Interessen, welche mit den beiden Ersatzneubauten umgesetzt werden können, befasst und diese für korrekt befunden. Die suspensiv bedingte Entlassung der beiden Siedlungen ist rechtskräftig.

